

BGer 1C_477/2017 vom 15. September 2017

Bundesgericht, 2017-09-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_477_2017

FR: TF 1C_477/2017 du 15 septembre 2017

IT: TF 1C_477/2017 del 15 settembre 2017

Erwägungen

E. 1

Das Strassenverkehrsamt des Kantons Zürich entzog A._____ mit Verfügung vom 3. März 2016 den Führerausweis für die Dauer von zwölf Monaten. Dagegen rekurrierte A._____ an die Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich, welche den Rekurs am 5. Dezember 2016 abwies. Am 20. Dezember 2016 erhob A._____ gegen den Entscheid der Sicherheitsdirektion Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich. Mit Schreiben vom 17. Januar 2017 zog A._____ seine Beschwerde zurück, worauf das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich mit Verfügung vom 1. Februar 2017 das Verfahren als durch Rückzug der Beschwerde erledigt abschrieb.

E. 2

A._____ führt mit Eingabe vom 12. September 2017 Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gegen die Verfügung des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 1. Februar 2017. Das Bundesgericht verzichtet auf die Einholung von Vernehmlassungen.

E. 3

Beschwerden gegen einen Entscheid sind gemäss Art. 100 Abs. 1 BGG innert 30 Tagen nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung beim Bundesgericht einzureichen. Der Beschwerdeführer hat die Verfügung des Verwaltungsgerichts gemäss Sendungsinformationen der Post am 13. Februar 2017 in Empfang genommen. Die Beschwerde vom 12. September 2017 ist daher offensichtlich verspätet, weshalb darauf im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG nicht einzutreten ist.

E. 4

Auf eine Kostenaufgabe ist zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.